

Sitzungsperiode 2021-2022  
Sitzung des Ausschusses III vom 2. Dezember 2021

---

### INTERPELLATIONEN\*

- **Interpellation Nr. 22 von Herrn MERTES (VIVANT) an Ministerin KLINKENBERG zur Diskriminierung von Nicht-Geimpften durch Kaleido**

Seit nunmehr etwa 20 Monaten äußern wir unsere Besorgnis zu den Folgen der Maßnahmen, welche von den Regierungen des Landes im Rahmen der so genannten Covid-19-Pandemiebekämpfung ergriffen werden.

Ein Element dieser Folgen, auf das ich heute im Rahmen meiner Interpellation eingehen möchte, ist die Diskriminierung. Obwohl sich viele politische Parteien gegen etliche Formen der Diskriminierung einsetzen, scheint die Diskriminierung im Rahmen der Corona-Krise kommentarlos hingenommen zu werden.

So droht beispielsweise den Pflegekräften die Entlassung, sollten Sie am 1. April 2022 nicht vollständig geimpft sein.

Aber auch im Unterrichtswesen wurden nun Maßnahmen ergriffen, welche diskriminierend sind. So geht aus einem den Beschäftigten im Schulwesen durch Kaleido zugesandten Dokument, das "Covid-19-Fallmanagement im Grundschulwesen (Kindergarten und Primarschule) - die Basics"<sup>1</sup> hervor, dass geimpfte Personen anders behandelt werden, als nicht geimpfte. Schüler als auch das Lehrpersonal werden demnach nicht nur diskriminiert sondern auch stigmatisiert und so potenziellem Druck seitens Klassenkameraden und Kollegen ausgesetzt.

Ein Beispiel: Wenn eine Person einen Kontakt mit hohem Risiko hatte, muss sie nach einem negativen Test trotzdem 7 Tage in Quarantäne bleiben, wenn sie nicht geimpft ist, nicht aber wenn sie geimpft ist. Eine Person, die genesen ist, wird nur getestet, wenn sie Symptome hat und muss nicht in Quarantäne, wenn der Test negativ ausfällt.

Unter Punkt 4 in der Kategorie Kindergarten macht man einen Unterschied zwischen geimpften und nicht geimpften Familienmitgliedern, ich zitiere:

"Vollständig geimpfte Familienmitglieder sollten sofort getestet werden. Wenn das Ergebnis dieses Tests negativ ist, kann die Quarantäne sofort beendet werden. Außerdem muss ein 2. Test am 7. Tag nach Ende der Isolierung des infizierten Familienmitglieds erfolgen. Nicht oder unvollständig geimpfte Familienmitglieder: Hier gilt dieselbe Prozedur wie für die Kinder: Quarantäne von 10 Tagen + 10 Tage nach Ende der Isolierung des

---

\* Die nachfolgend veröffentlichte Interpellation entspricht der von Herrn Mertes hinterlegten Originalfassung.

<sup>1</sup> KALEIDO: COVID-19-Fallmanagement im Kindergarten & Grundschulwesen (siehe Anlage 1)

Familienmitglieds mit Option zum Test am 7. Tag, um die Quarantäne zu verkürzen (bei negativem Ergebnis)" Zitat Ende.

Darüber hinaus dürfen an vielen Schulen, Schüler, die nicht im Besitz eines CST sind, an Klassenfahrten nicht mehr teilnehmen. So konnten Schüler des Königlichen Athenäums Eupen (KAE) ohne CST an einer Städtereise nicht teilnehmen.<sup>2</sup>

Inzwischen ist bekannt, dass man auch als Geimpfter an Covid erkranken und das Virus ebenfalls übertragen kann.

Der Hohe Gesundheitsrat (CSS - Conseil Supérieur de Santé)<sup>3</sup> schreibt in seiner Empfehlung vom 9. Juli 2021 an die Regierung auf der Seite 8 folgenden Satz (frei übersetzt): "Derzeit gibt es nur wenige Daten über die Wirksamkeit des Impfstoffs gegen die Übertragung von SARS-CoV-2 bei Kindern und Jugendlichen."

Der CSS bemerkt weiter auf Seite 12 seines Berichts: "Wenn alle Personen, die älter als 18 Jahre sind (mit oder ohne Risiko), die Möglichkeit hatten und/oder die Impfung COVID-19 (Impfstatus - Pass COVID) erhalten haben, dann darf der Impfstatus dieser Kinder und Jugendlichen auf gar keinen Fall mehr deren Rechte und Freiheiten einschränken."

Derzeit sind in Belgien 87% der Bevölkerung über 18 Jahre mindestens zwei Mal geimpft (Sciensano, Stand 23.11.2021). Trotzdem werden die Freiheiten unserer Kinder immer noch eingeschränkt.

Auch andere Maßnahmen führen zur Diskriminierung der nicht geimpften Bevölkerung, weil sie ohne CST nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen dürfen: Keine Restaurantbesuche, keine Konzerte, kein Cafébesuch, kein Kneipenbesuch usw.

Unterschwellig wird den nicht geimpften Menschen durch finanziellen und sozialem Druck ein Impfwang auferlegt. Die Tests kann sich langfristig niemand leisten und die Angst vor einer Kündigung und den damit verbundenen Folgen gibt vielen das Gefühl, keine andere Wahl zu haben, als sich impfen zu lassen.

In der Resolution 2361 des Europarats vom 27. Januar 2021<sup>4</sup> wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, auf keinen Fall diskriminiert werden dürfen, ich zitiere:

Punkt 7.3.1.: Dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt sind, dass die Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht möchte;

Punkt 7.3.2.: Dafür zu sorgen, dass Personen, die nicht geimpft sind, weil dies aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken nicht möglich ist oder die betreffende Person dies nicht möchte, nicht diskriminiert werden;

Die Resolutionen des Europarats haben, leider möchte ich in diesem Fall sagen, keine bindenden Charakter. Trotzdem erwähne ich dies hier, da der Europarat oft als das "Gute Gewissen Europas" bezeichnet wird.

Zur Erinnerung möchte ich einen kurzen Beitrag vom Deutschlandfunk<sup>5</sup> zitieren: "Der Europarat versteht sich als Hüter des gemeinsamen europäischen Erbes von

---

<sup>2</sup> Städtereise Athenäum.pdf (siehe Anlage 2)

<sup>3</sup> CSS 20210709\_css-9655\_conclusions-recommandations\_vweb.pdf - [https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth\\_theme\\_file/20210709\\_css-9655\\_conclusions\[1\]recommandations\\_vweb.pdf](https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/20210709_css-9655_conclusions[1]recommandations_vweb.pdf)

<sup>4</sup> EU résolution 2361.pdf - <https://pace.coe.int/pdf/840ad2aa894c5aaa7dc1bcee5db8b64f93c90dcce035b1fc030b116275eab9a2/r%C3%A9solution%202361.pdf>

<sup>5</sup> Das gute Gewissen Europas.pdf - <https://www.deutschlandfunk.de/das-gute-gewissen-europas-100.html>

Menschenrechten, Demokratie, Freiheit, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit. Als er am 5. Mai 1949 gegründet wurde, sollte er vor allem helfen, die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs in Zukunft zu vermeiden. Von zehn Staaten ins Leben gerufen, hat der Europarat heute 47 Mitglieder."

Auch wenn die Resolutionen des Europarats für seine Mitglieder nicht bindend sind, so hat der Europarat doch einen hohen Stellenwert. Die Missachtung seiner Resolutionen ist zumindest ethisch äußerst problematisch.

Zu den im Dekret der DG vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung<sup>6</sup> enthaltenen geschützten Merkmale gehört der aktuelle oder zukünftige Gesundheitszustand, ich zitiere:

Art. 3 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. geschützte Merkmale: die Nationalität, eine so genannte Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung oder die nationale oder ethnische Herkunft, das Alter, die sexuelle Ausrichtung, die Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Geschlecht und verwandte Gebiete wie die Schwangerschaft, die Geburt und Mutterschaft oder aber die Geschlechtsumwandlung, der Zivilstand, das Vermögen, die politische Anschauung, die gewerkschaftliche Überzeugung, die Sprache, der aktuelle oder zukünftige Gesundheitszustand, ein physisches oder genetisches Merkmal oder die soziale Herkunft;

Art. 28 - Mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren wird jeder Beamte oder öffentliche Amtsträger, jeder Träger oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Behörde bestraft, der in der Ausübung seiner Funktionen eine Person wegen eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 geschützten Merkmale diskriminiert.

Dieselben Strafen werden angewandt, wenn die Taten gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern wegen eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 geschützten Merkmale begangen werden.

Wenn der Beschuldigte beweist, dass er auf Befehl seiner Vorgesetzten in Angelegenheiten gehandelt hat, für die sie zuständig sind und für die er ihnen als Untergeordneter Gehorsam schuldete, werden die Strafen nur auf die Vorgesetzten angewandt, die den Befehl erteilt haben.

Wenn die Beamten oder öffentlichen Amtsträger, die beschuldigt werden, die oben erwähnten Willkürtaten befohlen, zugelassen oder erleichtert zu haben, behaupten, dass ihre Unterschrift erschlichen worden ist, sind sie verpflichtet, der Tat gegebenenfalls ein Ende zu setzen und den Schuldigen anzuzeigen; sonst werden sie persönlich verfolgt.

Wenn eine der oben erwähnten Willkürtaten durch Fälschung der Unterschrift eines Beamten begangen worden ist, werden die Urheber der Fälschung und diejenigen, die die Unterschrift böswillig oder betrügerisch verwenden, mit einer Gefängnisstrafe von zehn bis zu 15 Jahren bestraft."

Diskriminierung ist also kein harmloses Vergehen, wie die vorgesehenen Strafen in diesem Dekret zeigen.

In der belgischen Verfassung<sup>7</sup> gibt es 2 bedeutende Artikel zur Diskriminierung:

Art. 10 – Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

---

<sup>6</sup> DG - DEKRET ZUR BEKÄMPFUNG BESTIMMTER FORMEN VON DISKRIMINIERUNG.  
pdf [https://www.unia.be/files/Documenten/Wetgeving/DG\\_antidiscDU.pdf](https://www.unia.be/files/Documenten/Wetgeving/DG_antidiscDU.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.senate.be/deutsch/const\\_de.html](https://www.senate.be/deutsch/const_de.html)

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich;

[...]

Art. 11 – Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.

Die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>8</sup> sieht folgendes vor:

Art. 14 - Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Der von der UNO verfasste Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966<sup>9</sup> beinhaltet folgendes:

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Inbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Die durch die Regierung auferlegten Pandemie-Maßnahmen stehen im Widerspruch zu allen Gesetzen und Dekreten zur Bekämpfung der Diskriminierung.

Wenn die Regierung diese Gesetze unter dem Vorwand der epidemischen Notlage nicht einhält, dann muss sie diese Notlage auch wissenschaftlich belegen können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die wissenschaftliche Datenlage zeichnet kein einheitliches Bild. Wenn eines sicher ist, dann ist es, dass in Sachen Corona nichts sicher ist.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an Sie:

- 1. Ist es zutreffend, dass Sciensano die Richtlinien im Fallmanagement für ganz Belgien festlegt und Kaleido diese für die DG aufbereitet und an die Schulen kommuniziert?*
- 2. Auf welche wissenschaftlichen Grundlagen beruft sich Sciensano, um die geimpften Schüler und Lehrer NICHT den gleichen Quarantäne-Maßnahmen zu unterwerfen wie die nicht geimpften? Bitte geben Sie hierzu die entsprechenden Quellen an.*
- 3. Ist Ihnen bewusst, dass zusätzlich zur Belastung durch die Pandemie an sich, vor allem die Kinder durch Ausgrenzung einer enormen psychischen Belastung ausgesetzt sind, welche möglicherweise irreversible psychische Schäden verursacht?*

---

<sup>8</sup> European Convention on Human Rights.pdf - [https://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)

<sup>9</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 ICCPR\_Pakt.pdf - [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR\\_Pakt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf)

4. *Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dann, dieses Dokument trotzdem und vor allem kommentarlos zu veröffentlichen?*
5. *Selbst wenn die Anweisungen von Sciensano stammen, sind Sie als Unterrichtsministerin verantwortlich, für das was Sie bzw. die Ihnen unterstehenden Dienste veröffentlichen. Wie können Sie eine solche Vorgehensweise einer belgischen Behörde dulden, wohlwissend, dass hier Menschen offensichtlich aufgrund eines Gesundheitsmerkmals diskriminiert werden?*
6. *Ist Ihnen bewusst, dass der verantwortliche Mitarbeiter von Kaleido wegen Diskriminierung juristisch belangt werden kann?*

(2 Anlagen)

### **Antwort der Ministerin:**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

leider muss ich auch dieses Mal wieder damit beginnen zu erläutern, dass ich als Bildungsministerin nicht für gesundheitspolitische Entscheidungen zuständig bin. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie Kollege Mertes Ihre Fragen an den Minister richten würden, der auch zuständig ist für die Entscheidungen, die Sie kritisieren. Nach über eineinhalb Jahren Krisenmanagement müsste auch Ihnen klar sein, dass nicht die Bildungsminister, sondern die Gesundheitsminister für das Impfen, das Kontakttracing sowie das Test- und Quarantäneverfahren zuständig sind. Das gilt auch für die Verfahren, die im schulischen Kontext Anwendung finden. Die Bildungsminister werden, wenn überhaupt, angehört, sie sind aber nicht entscheidungsbefugt.

Ich mache es daher kurz:

Ja, Sciensano legt die Prozeduren fest, das gilt wie gesagt auch für die Test- und Quarantäneverfahren in den Schulen. Kaleido setzt diese lediglich im schulischen Kontext um. Die Verfahren sind für jeden auf der Internetseite von Sciensano einsehbar.

Weder die Bildungsminister noch Kaleido entscheiden also, welches Test- und Quarantäneverfahren angewandt wird. Die Dokumente, die Kaleido verfasst, erläutern lediglich die Sciensano Verfahren und sollen Eltern und Schulen dabei behilflich sein, die Prozeduren zu verstehen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Für den Fall, dass die Schulen und Kaleido wegen einer Infektion oder eines Clusters in einer Schule unter Zeitdruck kommunizieren müssen, hat Kaleido auf der Grundlage der Sciensano Verfahren nicht nur die Verfahren von Sciensano zusammengefasst, sondern auch Vorlagen für Elternbriefe erstellt. So kann bei Bedarf schnell gehandelt werden und Schulen und Eltern wissen, was zu tun ist.

Kollege Mertes, nicht nur habe ich nichts dagegen, dass die Prozeduren auf diese Weise den schulischen Akteuren erläutert werden, mein Kabinett hat Kaleido zu Beginn der Krise sogar gebeten, den Schulen Informationen zu den Verfahren bereitzustellen, damit diese in der Lage sind, die Flut von Informationsanfragen seitens der Eltern zu bewältigen, die Infektionsfälle und das Risiko für die Kontakte richtig einzuschätzen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Sie fragen nach den wissenschaftlichen Grundlagen für die Verfahren. Da die Test- und Quarantäneverfahren vom föderalen Dienst für Volksgesundheit festgelegt werden, sollten Sie, Kollege Mertes, ihre Fragen zu den Grundlagen für deren Entscheidungen an die zuständigen Minister und Behörden richten. Sie finden aber alle Gutachten inklusive Quellen sowie das Fact Sheet mit Informationen zur Wirksamkeit der Impfungen auf der Internetseite von Sciensano.

Auch wenn es nicht meine Aufgabe ist, die Beschlüsse der Gesundheitsminister und die Empfehlungen der Experten zu rechtfertigen, so möchte ich Ihnen doch erklären, warum laut Experten der Impfstatus ausschlaggebend ist für die Dauer der Quarantäne. Die folgenden Erklärungen stammen also nicht von mir, sondern von Sciensano und beziehen sich auf den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und die aktuelle Situation

Die Tatsache, dass Geimpfte nach einem Hochrisikokontakt die Quarantäne nach einem negativen Testergebnis beenden können und Ungeimpfte nicht, stellt keine Diskriminierung dar, **da es einen objektiven Unterschied zwischen Geimpften und Ungeimpften gibt:** Ungeimpfte haben nachweislich ein höheres Risiko, sich mit dem Virus zu infizieren. Es handelt sich nicht um eine Strafmaßnahme, sondern um eine Schutzmaßnahme für ihre ungeimpften und geimpften Mitmenschen.

Insofern zudem nicht auszuschließen ist, dass das Virus nach einem Infektionsfall und insbesondere einem Cluster in der Schule in der Klasse kursiert, stellt die Quarantäne auch eine Schutzmaßnahme für den ungeimpften Hochrisikokontakt selbst dar, da er ja ein nachweislich höheres persönliches Risiko hat, sich zu infizieren.

Der Zweck einer Quarantäne ist aber in erster Linie, infizierte Personen zu isolieren, bevor sie Symptome zeigen oder wissen, dass sie infiziert sind, und so die Übertragungsketten zu unterbrechen. Nach einem Hochrisikokontakt wird der Datenanalyse von Sciensano zufolge etwa eine von fünf Personen irgendwann positiv getestet. Dieses Risiko ist jedoch bei geimpften Personen, die besser vor einer Infektion geschützt sind, geringer, so dass man ihnen laut Sciensano mehr Freiheiten zugestehen kann.

Selbst bei der Delta-Variante ist das Risiko, sich nach einer Exposition zu infizieren, laut Sciensano bei Geimpften wesentlich geringer als bei Ungeimpften.

**Wer sich nicht ansteckt, kann das Virus logischerweise auch nicht verbreiten.**

Dass sich das Infektionsrisiko von Geimpften und Ungeimpften wesentlich unterscheidet, belegen nicht nur die Daten, die Sciensano selbst erhebt, sondern auch zahlreiche Studien, die in anderen Ländern durchgeführt wurden. Ein Überblick über den Forschungsstand zur „Wirksamkeit von COVID-19-Impfstoffen gegen SARS-CoV-2-Infektionen mit der Delta (B.1.617.2)-Variante“ wurde am 14. Oktober in Eurosurveillance veröffentlicht. In Europas wissenschaftlicher Fachzeitschrift für die Überwachung, Epidemiologie, Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten wurden die zweiten Zwischenergebnisse der systematischen Übersicht und Meta-Analyse vom 1. Januar bis zum 25. August 2021 publiziert.<sup>10</sup> Dort finden Sie, Kollege Mertes, zahlreiche wissenschaftliche Quellen.

---

<sup>10</sup> „Effectiveness of COVID-19 vaccines against SARS-CoV-2 infection with the Delta (B.1.617.2) variant: second interim results of a living systematic review and meta-analysis, 1 January to 25 August 2021“ In: Eurosurveillance, Band 26, Heft 41, erschienen am 14. Oktober 2021  
<https://www.eurosurveillance.org/content/10.2807/1560-7917.ES.2021.26.41.2100920> (30.11.2021).

Natürlich bieten auch Impfungen keinen hundertprozentigen Schutz vor einer Ansteckung. Das wissen wir nicht erst jetzt, sondern seit es die Impfung gibt. Neu ist die Erkenntnis, dass die Wirkung der Impfung mit der Zeit, insbesondere 6 Monate nach der zweiten Dosis, nachlässt. Zahlreiche Studien belegen jedoch wie gesagt, dass das Risiko einer Ansteckung bei Ungeimpften deutlich höher ist als bei Geimpften - **und das trotz der Tatsache, dass die Wirkung der Impfung mit der Zeit allmählich abnimmt.** Das belegt auch die Analyse der Daten, die Sciensano diese Woche in einem „Bericht zur Impfquote und den epidemiologischen Auswirkungen der Covid-19-Impfkampagne in Belgien“ veröffentlicht hat.<sup>11</sup>

Ich zitiere:

„Im Zeitraum vom 18. Oktober bis 31. Oktober 2021 war das Infektionsrisiko bei vollständig immunisierten Personen im Alter von 65 Jahren und älter, von 18 bis 64 Jahren und von 12 bis 17 Jahren im Vergleich zu ungeimpften Personen desselben Alters um 13%, 52% bzw. 84% reduziert.“<sup>12</sup>

Ungeimpfte haben also insbesondere in den Alterskategorien der 12-17-Jährigen und der 18-64-Jährigen ein deutlich höheres Risiko, sich zu infizieren, als Geimpfte. Sciensano argumentiert, dass ein doppelt so hoher Schutz bei geimpften Erwachsenen und ein noch wesentlich höherer Schutz bei geimpften Jugendlichen im Vergleich zu den nicht geimpften Altersgenossen ein derart signifikanter Unterschied ist, dass er nicht außer Acht gelassen werden kann.

Personen, die sich infizieren, können das Virus natürlich auch weiterverbreiten. Da sich Ungeimpfte deutlich öfter infizieren als Geimpfte, stellt die Quarantäne laut Sciensano eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der ungeimpften und geimpften Mitmenschen dar. Oder andersherum: Da Geimpfte sich nachweislich deutlich seltener infizieren als Ungeimpfte und das Virus somit auch deutlich weniger verbreiten, ist es vertretbar und angemessen, dass die Quarantäne als Präventionsmaßnahme bei Geimpften verkürzt wird, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können. Studienergebnisse weisen zudem darauf hin, dass Geimpfte, wenn sie sich infizieren, das Virus nicht so lange verbreiten wie Ungeimpfte.

Nicht nur die Gesundheitsexperten von Sciensano berücksichtigen das unterschiedliche Infektions- und somit Übertragungsrisiko von Geimpften und Ungeimpften bei der Festlegung der Verfahren. Experten auf der ganzen Welt raten aufgrund dieser objektiven Unterschiede in Bezug auf das persönliche Infektions- und Übertragungsrisiko zu differenzierten Test- und Quarantäneverfahren abhängig vom Impfstatus. So empfiehlt auch das *Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)* den Impfstatus bei der Quarantänedauer zu berücksichtigen. In der jüngst erschienen vierten Aktualisierung seines „Berichts über die Ermittlung von Kontaktpersonen in der Europäischen Union“ und das „Gesundheitsmanagement von Personen, einschließlich Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die mit COVID-19-Fällen in Berührung gekommen sind“, empfiehlt das Zentrum aufgrund der Risikoberechnung eine Quarantänedauer von 10 Tagen für ungeimpfte Hochrisikokontakte, während Geimpfte

---

<sup>11</sup> „Rapport thématique: Couverture vaccinale et impact épidémiologique de la campagne de vaccination Covid-19 en Belgique“ In: Sciensano, [https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19\\_THEMATIC\\_REPORT\\_VaccineCoverageAndImpactReport\\_FR.pdf](https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_THEMATIC_REPORT_VaccineCoverageAndImpactReport_FR.pdf), erschienen am 29. November 2021 (29.11.2021).

<sup>12</sup> Ebd., S. 25f.

sich bei einem negativen Testergebnis nicht in Quarantäne zu begeben brauchen, jedoch wachsam sein und ggf. erneut testen sollten.<sup>13</sup>

Diese differenzierte Test- und Quarantänestrategie stellt in den Augen der Experten, die sich mit dieser Frage befasst haben **und zu denen neben Gesundheitsexperten auch Juristen, Soziologen und Ethik-Professoren gehörten, keine Diskriminierung** dar, insofern alle ein Impfangebot erhalten haben, was ja inzwischen der Fall ist.

Mir ist sehr wohl bewusst, Kollege Mertes, welchem Druck alle schulischen Akteure ausgesetzt sind: Eltern, Lehrer und Schüler. Da die Grundschüler zurzeit noch alle ungeimpft sind, werden in den Grundschulen in Bezug auf die Quarantäne alle Schüler gleich behandelt.

Sekundarschüler sind meiner Meinung nach im Gegensatz zu Ihnen durchaus in der Lage zu verstehen, dass Geimpfte und Ungeimpfte sich objektiv betrachtet in Bezug auf das Infektions- und Übertragungsrisiko in unterschiedlichen Situationen befinden.

Dieser objektive Unterschied hat dazu geführt, dass in den meisten Ländern mittlerweile unterschiedliche Test- und Quarantäneregeln für Geimpfte und Ungeimpfte gelten. Dass die Schulen vor Schulreisen auf die im Ausland geltenden Regeln aufmerksam machen, ist keine Diskriminierung, sondern ihre Pflicht. Das bedeutet aber nicht, dass Schulen Schülern die Teilnahme an Reisen verbieten. Dass das nicht der Fall ist und **alle** Schüler an Schulreisen teilnehmen dürfen, jedoch alle Schüler auf die im Gastland geltenden Regeln hingewiesen werden, belegt übrigens auch das Schreiben des KAE, das Sie dreisterweise als Beleg für ihre Falschaussage anführen! Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, Kollege Mertes, wenn Sie endlich aufhören würden, Ängste zu schüren und die Fakten zu verzerren. Es stimmt einfach nicht, dass Schüler von den Schulen von Bildungsangeboten ausgeschlossen werden. Pädagogische Aktivitäten im Bildungswesen sind nicht CST-pflichtig. Es versteht sich aber von selbst, dass bei Reisen ins Ausland die dort geltenden Bestimmungen zu befolgen sind. Wenn eine Schule darauf hinweist, dass an gewissen Orten im Gastland ein negativer Test nicht ausreicht und dort nach Impf- oder Genesenen-Zertifikaten verlangt wird, dann diskriminiert sie nicht, sondern klärt auf.

Aber zurück zu den Test- und Quarantäneverfahren, die Sciensano und die Gesundheitsminister für Belgien festgelegt haben.

Ich bin wie gesagt nicht zuständig. Doch auch ich bin der Ansicht, dass Entscheidungen verhältnismäßig sein müssen und auf wissenschaftlichen Daten beruhen sollten. Eine Quarantäne, die das wissenschaftlich belegte Infektions- und Übertragungsrisiko der betroffenen Personen berücksichtigt und somit verhältnismäßig zum tatsächlichen Risiko ist, trägt letztlich dazu bei, Infektionsketten zu unterbrechen, die Pandemie zu bekämpfen und den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Schulschließungen würden den Schülern in meinen Augen weitaus größeren Schaden zuführen als eine differenzierte Quarantänestrategie, die auf wissenschaftlichen Fakten beruht und dem Schutz aller dient!

Ich vertraue auf die Fachkompetenz der Wissenschaftler und darauf, dass Sciensano das Test- und Quarantäneverfahren auf der Grundlage von wissenschaftlichen Daten festlegt

---

<sup>13</sup> Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten: „Bericht über die Ermittlung von Kontaktpersonen in der Europäischen Union: Gesundheitsmanagement von Personen, einschließlich Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die mit COVID-19-Fällen in Berührung gekommen sind“: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/TGU-20211019-1878.pdf>, erschienen am 28. Oktober 2021, S. 7 (29.11.2021).

und ggf. auf der Grundlage der jeweils aktuellen Umstände und der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpasst.